

Vereinbarung über den Einzug von Forderungen durch SEPA-Firmen-Lastschriften SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren

Kontonummer _____

IBAN _____

zwischen

Gläubiger-Identifikationsnummer: _____

– nachstehend „Zahlungsempfänger“ genannt – und dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers

– nachstehend „Institut“ genannt – wird folgende Vereinbarung getroffen:

1 SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren – Begriffsbestimmung und wesentliche Merkmale

1.1 Eine SEPA-Firmen-Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Zahlers (nachstehend „Zahlungspflichtiger“ genannt) bei dessen Zahlungsdienstleister, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Business-to-Business Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council (EPC) in der jeweils gültigen Version.¹ Das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren kann nur von Zahlungspflichtigen genutzt werden, die keine Verbraucher² sind.

Mit dem SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren kann ein Zahlungspflichtiger über seinen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zu SEPA gehören die in der Anlage B genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Firmen-Lastschrift muss

- der Zahlungsempfänger und sein Zahlungsdienstleister das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren nutzen,
- der Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren erreichbar sein,
- der Zahlungspflichtige vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat erteilen und
- der Zahlungspflichtige seinem Institut die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats bestätigen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über das Institut dem Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen die Lastschriften vorlegt.

Der Zahlungspflichtige kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmen-Lastschrift von seinem Zahlungsdienstleister keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

¹ Das „SEPA Business-to-Business Direct Debit Scheme Rulebook“ kann auf der Webseite des European Payments Council unter www.europeanpaymentscouncil.eu eingesehen oder heruntergeladen werden.

² § 13 BGB: Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

2 Inkassoabrede

Der Zahlungsempfänger ist berechtigt, fällige Forderungen, für deren Geltendmachung die Vorlage einer Urkunde nicht erforderlich ist, durch Lastschriften im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren einzuziehen. Der Zahlungsempfänger verpflichtet sich, Lastschriften nur dann zum Einzug einzureichen, wenn ihm hierzu das schriftliche und vom Zahlungspflichtigen unterzeichnete SEPA-Firmenlastschrift-Mandat gemäß Nr. 5.1 vorliegt.

3 Entgelte und Auslagen

3.1 Für Lastschriften im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren wird folgendes Entgelt erhoben:

- Das Institut berechnet die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesenen Entgelte.
- Abweichend vom „Preis- und Leistungsverzeichnis“ wird bei belegloser Auftragserteilung bzw. bei Auftragserteilung mit Datenträger
je Datenträger ein Entgelt von EUR _____ und
je Datei ein Entgelt von EUR _____ und
je Lastschrift ein Entgelt von EUR _____ berechnet.

3.2 Sofern es sich bei dem Zahlungsempfänger nicht um einen Verbraucher handelt, wird für jede nicht eingelöste SEPA-Firmen-Lastschrift ein Entgelt gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis berechnet. § 675f Abs. 4 Satz 2 (Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten) des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt nicht. Nummer 3.6 gilt entsprechend.

3.3 Der Ersatz von Aufwendungen der Sparkasse richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

3.4 Das Institut ist berechtigt, die ihm zustehenden Entgelte sowie anfallende Auslagen von dem gutzuschreibenden Lastschriftbetrag abzuziehen.

3.5 Änderungen der Entgelte werden dem Zahlungsempfänger spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Zahlungsempfänger mit dem Institut im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Zahlungsempfängers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn das Institut in seinem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Zahlungsempfänger Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn das Institut in seinem Angebot besonders hinweisen.

3.6 Bei Entgelten und deren Änderung bei Zahlungsempfängern, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 17 Absätze 2 bis 6 AGB Sparkassen.

4 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Zahlungsempfänger

- die ihm von dem Institut erteilte IBAN³ – und bei grenzüberschreitenden Zahlungen bis 31. Januar 2016 zusätzlich den BIC⁴ – als seine Kundenkennung sowie

- die ihm vom Zahlungspflichtigen mitgeteilte IBAN³ – und bei grenzüberschreitenden Zahlungen (innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁵ bis 31. Januar 2016) zusätzlich den BIC⁴ des Zahlungsdienstleisters des Zahlungspflichtigen – als Kundenkennung des Zahlungspflichtigen zu verwenden.

Das Institut ist berechtigt, den Einzug der SEPA-Firmen-Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihm übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

³ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

⁴ Business Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

⁵ Für die Mitgliedstaaten siehe Anlage B

5 SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

5.1 Der Zahlungsempfänger muss vor Einreichung von SEPA-Firmen-Lastschriften vom Zahlungspflichtigen ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat einholen. In dem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlungspflichtigen enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Zahlungspflichtigen mittels SEPA-Firmen-Lastschrift einzuziehen, und
- Weisung des Zahlungspflichtigen an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Zahlungsempfänger auf das Konto des Zahlungspflichtigen gezogenen SEPA-Firmen-Lastschriften einzulösen.

Für ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat muss der als Anlage A.1 bzw. A.2 beigefügte Autorisierungstext oder ein inhaltsgleicher Text in einer Amtssprache der in der Anlage B genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des EPC⁶ verwendet werden.

Neben dem Autorisierungstext muss das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat folgende Mindestangaben enthalten:

- Name des Zahlungsempfängers
- die Gläubigeridentifikationsnummer des Zahlungsempfängers (diese wird für in Deutschland ansässige Zahlungsempfänger von der Deutschen Bundesbank⁷ vergeben)
- Name des Zahlungspflichtigen
- Kundenkennung (IBAN und BIC siehe Nummer 4) des Zahlungspflichtigen
- Kennzeichnung einer einmaligen Zahlung oder wiederkehrender Zahlungen
- Datum des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats
- Zeichnung des Zahlungspflichtigen

Die vom Zahlungsempfänger individuell vergebene Mandatsreferenz

- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahlungspflichtigen nachträglich bekannt gegeben werden.

Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat zusätzliche Angaben enthalten.

⁶ siehe hierzu unter: www.europeanpaymentscouncil.eu

⁷ siehe hierzu unter: <http://glaebiger-id.bundesbank.de>

5.2 Auf Anforderung hat der Zahlungsempfänger dem Institut innerhalb von sieben Geschäftstagen das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat und gegebenenfalls weitere Informationen zu den eingereichten SEPA-Firmen-Lastschriften zur Verfügung zu stellen.

5.3 Der Zahlungsempfänger ist verpflichtet, das vom Zahlungspflichtigen erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat – einschließlich erfolgter Änderungen – in der gesetzlich vorgeschriebenen Form aufzubewahren. Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat ist unbefristet gültig, sofern seit dem letzten Einzug nicht mehr als 36 Monate vergangen sind. Nach Erlöschen des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats ist dieses in der gesetzlich vorgeschriebenen Form noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Fälligkeitsdatum der letzten eingezogenen SEPA-Firmen-Lastschrift, aufzubewahren.

6 Ankündigung des Lastschrifteinzugs

Der Zahlungsempfänger hat dem Zahlungspflichtigen spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der ersten Zahlung mittels SEPA-Firmen-Lastschrift den Lastschrifteinzug anzukündigen (z. B. im Rahmen der Rechnungsstellung); Zahlungsempfänger und Zahlungspflichtiger können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen bzw. feststehenden Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Zahlungspflichtigen vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der entsprechenden Fälligkeitstermine.

7 Einreichung der SEPA-Firmen-Lastschriften

7.1 Das vom Zahlungspflichtigen erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Firmen-Lastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Zahlungsempfänger angegeben.

7.2 Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Firmen-Lastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an das Institut. Hierfür gelten die Bedingungen für den Datenträgeraustausch, die Datenfernübertragung und das Online-Banking. Die Lastschrift ist wie folgt zu kennzeichnen: „B2B“ im Element „Code“ der Elementgruppe „Local Instrument“. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.

7.3 Der im Datensatz anzugebende Fälligkeitstag muss ein Geschäftstag des Instituts sein. Fällt der im Datensatz vom Zahlungsempfänger angegebene Fälligkeitstag auf keinen Geschäftstag des Instituts, so gilt der folgende Geschäftstag als Fälligkeitstag. Die Geschäftstage des Instituts ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

7.4 Reicht der Zahlungsempfänger zu einem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitsdatum der zuletzt vorgelegten SEPA-Firmen-Lastschrift) keine SEPA-Firmen-Lastschrift ein, hat er Lastschrifteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Firmenlastschrift-Mandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Firmen-Lastschriften von dem Zahlungspflichtigen einziehen möchte. Das Institut und der Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen sind nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahme in Satz 1 zu prüfen.

7.5 Das Institut wird die rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichte SEPA-Firmen-Lastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschriftdatensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.

8 Einreichungsfristen

Bei der Einreichung von SEPA-Firmen-Lastschriften sind bestimmte Einreichungsfristen vor dem Fälligkeitsdatum zwingend zu beachten. Es wird Folgendes vereinbart:

- Es gelten die im Preis- und Leistungsverzeichnis hinterlegten Einreichungsfristen.
 Es gelten die folgenden Einreichungsfristen:

bei Erst-, Einmal- und Folge- lastschriften	frühestens _____ Kalendertage und spätestens _____ Geschäftstage bis _____ Uhr vor Fälligkeit der SEPA-Firmen-Lastschrift ⁸
--	--

Die Geschäftstage sind im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmt.

⁸ mindestens 1 Geschäftstag + eigene Bearbeitungszeit vor Fälligkeit der Lastschrift

9 Lastschrifteinzug und Ausführung des Zahlungsvorgangs

9.1 Bei SEPA-Firmen-Lastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union und in der Schweiz von dem Institut an den Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen weitergeleitet werden.

9.2 Der Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen leitet den von ihm dem Konto des Zahlungspflichtigen aufgrund der SEPA-Firmen-Lastschrift belasteten Lastschriftbetrag dem Institut des Zahlungsempfängers zu.

9.3 Teileinlösungen werden im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

9.4 Lastschrifteinzugsbeträge werden dem Konto des Zahlungsempfängers mit „Eingang vorbehalten“ (Vorbehaltgutschrift) gutgeschrieben.

10 Rücklastschriften

10.1 Bei einer von dem Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen nicht eingelösten Lastschrift macht das Institut die Vorbehaltgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

10.2 SEPA-Firmen-Lastschriften, die zurückbelastet worden sind, dürfen nicht erneut zum Einzug eingereicht werden.

11 Unterrichtung

11.1 Das Institut unterrichtet den Zahlungsempfänger mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Lastschriftinkassoaufträgen im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren und Rücklastschriften auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

11.2 Abweichend von 11.1 wird mit Zahlungsempfängern, die keine Verbraucher sind, hinsichtlich der Häufigkeit und/oder der Form und/oder des Verfahrens der Unterrichtung Folgendes vereinbart:

11.3 Ergänzend zu Nummer 11.2 werden bei Zahlungsempfängern, die keine Verbraucher sind, bei Sammelgutschriften von Lastschrifteinzügen nicht die einzelnen Zahlungsvorgänge ausgewiesen, sondern nur der Gesamtbetrag der einzuziehenden Forderungen.

12 Erstattungsansprüche des Zahlungsempfängers

12.1 Der Zahlungsempfänger hat das Institut unverzüglich nach Feststellung fehlerhaft ausgeführter SEPA-Firmen-Lastschrifteinzüge zu unterrichten.

12.2 Im Falle eines nicht erfolgten oder fehlerhaften Einzugs einer SEPA-Firmen-Lastschrift kann der Zahlungsempfänger verlangen, dass das Institut diese unverzüglich, gegebenenfalls erneut, an den Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen übermittelt.

12.3 Der Zahlungsempfänger kann über Nummer 12.2 hinaus von dem Institut die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit dem nicht erfolgten oder fehlerhaften Einzug einer SEPA-Firmen-Lastschrift in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

13 Schadensersatzansprüche des Zahlungsempfängers

13.1 Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrages kann der Zahlungsempfänger von dem Institut den Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn das Institut die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Zahlungsempfänger durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang das Institut und der Zahlungsempfänger den Schaden zu tragen haben.

13.2 Soweit es sich bei dem Zahlungsempfänger nicht um einen Verbraucher handelt, ist die Haftung des Instituts für Schäden der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Lastschrift begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Instituts und für Gefahren, die das Institut besonders übernommen hat.

14 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Zahlungsempfängers nach den Nummern 12.2 und 12.3 sowie Einwendungen des Zahlungsempfängers gegen das Institut aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Inkassoaufträge sind ausgeschlossen, wenn der Zahlungsempfänger das Institut nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Buchung mit einem fehlerhaft ausgeführten Inkassovorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn das Institut den Zahlungsempfänger – entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg – spätestens innerhalb eines Monats nach der Buchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

15 Sonstiges

15.1 Gegenüber Zahlungsempfängern, die keine Verbraucher sind, gilt – soweit nicht anders vereinbart – abweichend von Nummer 26 Abs. 1 Satz 3 AGB Sparkassen eine Mindestkündigungsfrist des Instituts von zwei Wochen.

15.2 Für die Beilegung von Streitigkeiten mit dem Institut kann sich der Zahlungsempfänger an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

16 Datenschutz/Bankgeheimnis

Der Zahlungsempfänger ist damit einverstanden, dass das Institut seinen Namen und seine Anschrift an den Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen weitergibt, sofern dieser gegenüber dem Institut geltend macht, dass bereicherungsrechtliche Ansprüche des Zahlungspflichtigen gegenüber dem Zahlungsempfänger bestehen. In diesem Umfang befreit der Zahlungsempfänger das Institut auch vom Bankgeheimnis.

17 Besondere Vereinbarungen

Fehlt oder ist das vom Zahlungsempfänger vorgegebene Fälligkeitsdatum ungültig bzw. unter Berücksichtigung der Einreichungsfristen gemäß Nummer 8 vertragswidrig, stimmt der Zahlungsempfänger zur Vermeidung der Rückgaben der Lastschrifteinzüge vorab zu, dass die Sparkasse das nach der Vereinbarung nächstmögliche Fälligkeitsdatum in den Datensatz einträgt.

Für diese Dienstleistung berechnet die Sparkasse die im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Entgelte.

Firma und Unterschrift(en) des/der Zahlungsempfänger(s)

Ort, Datum

Anlage(n): A.1 Autorisierungstext des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats für wiederkehrende Zahlungen
A.2 Autorisierungstext des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats für eine einmalige Zahlung
B Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

Kontonummer

Legitimationsprüfung gemäß § 154 Abs. 2 der Abgabenordnung/Identifizierung nach GwG:

Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Art der Legitimation (Ausweis-Art, Ausweis-Nummer, ausgestellt von) oder Verweis auf erfolgte Legitimation/Identifizierung:

Angaben geprüft und für die Richtigkeit der Unterschriften:

am:

Für das Kreditinstitut:

Anlage A.1:

Text für das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat (SEPA Business to Business Direct Debit Mandate) des Zahlungspflichtigen im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren für wiederkehrende Zahlungen

SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

Ich ermächtige (Wir ermächtigen)

(Name des Zahlungsempfängers), Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von

(Name des Zahlungsempfängers), auf mein (unser) Kontogezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin (Wir sind) nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin (Wir sind) berechtigt, mein (unser) Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

Hinweis: Weitere Mandatsbestandteile entnehmen Sie bitte der Nummer 5.1

Anlage A.2:

Text für das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate) des Zahlungspflichtigen im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren für eine einmalige Zahlung

SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

Ich ermächtige (Wir ermächtigen)

(Name des Zahlungsempfängers), einmalig eine Zahlung von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von

(Name des Zahlungsempfängers), auf mein (unser) Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin (Wir sind) nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin (Wir sind) berechtigt, mein (unser) Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, die Lastschrift nicht einzulösen.

Hinweis: Weitere Mandatsbestandteile entnehmen Sie bitte der Nummer 5.1

Anlage B:

Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

1 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

1.1 Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

1.2 Weitere Staaten

Island, Liechtenstein und Norwegen.

2 Sonstige Staaten und Gebiete

Monaco, Schweiz, Saint-Pierre und Miquelon.